

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 2. April 1991

G 5 n Schlieren. Wasserversorgung der Stadt Schlieren.
(G 9 n) Quellfassung Lehmgrube. Genehmigung der Grundwasser-
G 13 n schutzzonen. GWR n 2049

Im Auftrag des Bauamtes Schlieren erarbeitete der Geologe Dr. W. Huber, Zürich, im hydrogeologischen Bericht Nr. 4174 vom 31. Oktober 1983 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Lehmgrube. Das Bauamt der Stadt Schlieren unterbreitete die Schutzzonenakten am 31. Mai 1985 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 24. Oktober 1988 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 3. September 1990 setzte der Stadtrat Schlieren die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Beschluss legten die Schweizerischen Bundesbahnen Rekurs ein. Nachdem mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 12. November 1990 das Schutzzonenreglement geändert wurde, zogen die SBB ihren Rekurs zurück. Mit Beschluss des Bezirksrates vom 22. November 1990 wurde das Verfahren als erledigt abgeschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Regierungsrates wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Lehmgrube gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Lehmgrube dem Stadtrat Schlieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Schlieren vom 3. September 1990 und 12. November 1990 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Lehmgrube werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 30/84 1:500 vom 24.8.1990
- Schutzzonenreglement, festgesetzt mit Beschluss des Stadtrates Schlieren vom 3.9.1990 resp. 12.11.1990.

II. Der Stadtrat Schlieren wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren, Postfach, 8952 Schlieren, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 2. April 1991

AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

